



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

UPOV

UPOV/C/V/7 Add.

Datum: 15. Oktober 1971

INTERNATIONALER VERBAND
ZUM SCHUTZ VON
PFLANZENZÜCHTUNGEN

UNION INTERNATIONALE
POUR LA PROTECTION
DES OBTENTIONS VÉGÉTALES

INTERNATIONAL UNION
FOR THE PROTECTION OF
NEW PLANT VARIETIES

Fünfte Ratssitzung
Genf, 13. bis 15. Oktober 1971

DER BEITRITT SCHWEDENS

Dieses Dokument enthält den Text des
schwedischen Sortenschutzgesetzes sowie
einen Auszug aus einer diesbezüglichen
Verfügung.

SCHWEDISCHE GESETZESSAMMLUNG

Im Druck erschienen am 23. Juni 1971, SFS 1971:392

GESETZ ÜBER DAS PFLANZENZÜCHTERRECHT (SORTENSCHUTZGESETZ)
erlassen im Schloss zu Stockholm am 27. Mai 1971Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Dieses Gesetz ist anzuwenden auf Pflanzensorten, die den von der Regierung bezeichneten botanischen Gattungen oder Arten angehören.

Artikel 2

Jeder Züchter, der in diesem Land eine Pflanzensorte gezüchtet hat, oder sein Rechtsnachfolger kann auf dem Wege der Eintragung in das Sortenregister die Alleinberechtigung erhalten, die Sorte diesem Gesetz entsprechend gewerbsmässig zu nutzen (Züchterrecht).

Jeder Züchter, der schwedischer Staatsbürger ist oder seinen Wohnsitz in Schweden hat, oder der Rechtsnachfolger eines solchen Züchters kann das Züchterrecht auch für eine Sorte erwerben, die im Ausland gezüchtet wurde.

Die Regierung kann, soweit dies zur Erfüllung der Verpflichtungen Schwedens aus Vereinbarungen mit anderen Staaten notwendig ist, und im übrigen unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit, oder wenn es von besonderem allgemeinen Interesse ist, verfügen, dass das Züchterrecht auch für Sorten erworben werden kann, die in einem fremden Staat von Personen gezüchtet wurden, die nicht schwedischer Nationalität oder in Schweden ansässig sind.

Artikel 3

Eine Pflanzensorte kann nur dann eingetragen werden, wenn sie:

1. mindestens durch ein wichtiges Merkmal sich deutlich von solchen anderen Sorten unterscheidet, die vor dem Tag der Einreichung des Eintragungsgesuches (Anmeldung) bekannt geworden sind;
2. mit Rücksicht auf die durch die generative oder vegetative Vermehrung bedingten Besonderheiten hinreichend gleichförmig (homogen) ist;
3. nach einer gemäss der vom Züchter angegebenen Vermehrungsmethode ausgeführten Vermehrung im Hinblick auf ihre wesentlichen Merkmale beständig ist.

Eine Pflanzensorte ist als bekannt anzusehen, wenn Material derselben gewerbsmässig zum Verkauf angeboten oder auf sonstige Weise zur Verfügung gestellt wurde oder wenn sie in eine offizielle Sortenliste aufgenommen oder zur Aufnahme in eine solche angemeldet wurde, in einem allgemein zugänglichen Vergleichssortiment vorkommt oder in einer allgemein zugänglichen Veröffentlichung genau beschrieben wurde oder wenn sie auf sonstige Weise der Allgemeinheit bekannt geworden ist.

Eine Eintragung darf nicht erfolgen, wenn Pflanzenmaterial der Sorte mit Zustimmung des Züchters oder seines Rechtsnachfolgers in diesem Land vor dem Tage der Anmeldung oder ausserhalb des Landes mehr als vier Jahre vor dem genannten Tage gewerbsmässig feilgehalten wurde.

Artikel 4

Das Züchterrecht besagt, dass mit den nachstehend aufgeführten Ausnahmen niemand ausser dem Inhaber des Züchterrechts (Sorteninhaber) ohne dessen Zustimmung die Pflanzensorte gewerbsmässig nutzen darf, indem er:

1. Pflanzenmaterial der Sorte züchtet oder in dieses Land einführt, um es zum Zweck der Vermehrung feilzuhalten oder es für einen derartigen Zweck zur Verfügung zu stellen;

2. Pflanzenmaterial der Sorte zu Vermehrungszwecken zum Verkauf anbietet oder anderweitig zur Verfügung stellt;
3. falls eine wiederholte Verwendung von Pflanzenmaterial der Sorte zur Züchtung von Pflanzenmaterial einer anderen Sorte notwendig ist, Pflanzenmaterial der Sorte für eine solche Züchtung und zu dem Zwecke verwendet, um das gezüchtete Material zwecks Vermehrung zum Verkauf anzubieten oder anderweitig für einen solchen Zweck zur Verfügung zu stellen.

In bezug auf Zierpflanzen besagt das Züchterrecht ausserdem, dass niemand ausser dem Sorteninhaber ohne dessen Genehmigung Pflanzen oder Pflanzenteile als Vermehrungsmaterial zu gewerbsmässiger Züchtung von Schnittblumen oder anderem Material für Zierzwecke verwenden darf.

Artikel 5

Die Regierung kann verfügen, dass die Anmeldung einer Pflanzensorte, welche zuvor ausserhalb dieses Landes angemeldet worden ist, bei Anwendung von Art. 3 Abs. 1 Punkt 1 und Abs. 3 als gleichzeitig mit der Anmeldung ausserhalb des Landes erfolgt angesehen wird, wenn der Anmelder dies beantragt.

In der Verfügung müssen die genaueren Bedingungen festgelegt werden, unter denen ein derartiges Prioritätsrecht in Anspruch genommen werden kann.

Die Anmeldung und ihre Behandlung

Artikel 6

Eine diesem Gesetz entsprechende Eintragung erfolgt im Sortenregister, das vom Staatlichen Sortenamte geführt wird.

Bei Eintragung einer Pflanzensorte muss auch die Bezeichnung der Sorte eingetragen werden.

Artikel 7

Die Anmeldung einer Pflanzensorte ist schriftlich beim Sortenamtsamt vorzunehmen.

Die Anmeldung muss eine klare Beschreibung der Sorte enthalten unter Angabe des bzw. der Merkmale, wodurch sich die Sorte von anderen Sorten unterscheidet, sowie einen Vorschlag für eine Sortenbezeichnung. In der Anmeldung ist der Name des Züchters anzugeben. Wird die Anmeldung nicht vom Züchter selbst vorgenommen, so muss der Anmelder für sein Recht an der Sorte einen Beweis liefern.

Der Anmeldung ist eine vom Anmelder eigenhändig unterfertigte Versicherung auf Ehre und Gewissen beizufügen, worin er bestätigt, dass die Sorte, soweit es dem Anmelder bekannt ist, nicht vor dem Tage, da die Anmeldung eingereicht wird oder gemäss Art. 5 als eingereicht zu betrachten ist, auf eine Weise bekannt geworden ist, die gemäss Art. 3 Abs. 3 einer Eintragung im Wege steht.

Bei der Anmeldung ist vom Anmelder eine für die Prüfung der Sorte erforderliche Menge von Pflanzenmaterial zur Verfügung zu stellen.

Der Anmelder hat eine festgesetzte Anmeldegebühr zu entrichten.

Artikel 8

Die Sortenbezeichnung muss es ermöglichen, die Pflanzensorte von anderen Sorten zu unterscheiden.

Eine Sortenbezeichnung wird nicht angenommen, wenn sie

1. nur aus Ziffern besteht;
2. offenbar geeignet ist, die Allgemeinheit irrezuführen;
3. in Widerspruch zu einem Gesetz oder einer sonstigen behördlichen Vorschrift oder zur öffentlichen Ordnung steht oder wenn sie geeignet ist, Ärgernis zu erregen;

4. mit einer Sortenbezeichnung verwechselt werden kann, die für eine Sorte derselben oder einer verwandten botanischen Art in das Sortenregister oder eine andere offizielle Sortenliste eingetragen oder zur Eintragung vorgeschlagen worden ist oder die für Vermehrungsmaterial dieser Art verwendet wird;
5. mit einem Warenzeichen, einem Namen, einem Firmennamen oder einer sonstigen Bezeichnung verwechselt werden kann, wofür ein Dritter Schutz genießt und die ein Hindernis für die Eintragung der Sortenbezeichnung als Warenzeichen für Material der Sorte oder für Waren ähnlicher Art dargestellt hätte;
6. mit einem solchen Warenzeichen für Material einer Pflanzensorte oder für Waren ähnlicher Art, für die der Anmelder Schutz genießt, verwechselt werden kann.

Die Regierung kann unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit verfügen, dass eine Sortenbezeichnung, die in einem fremden Staat eingetragen oder deren Eintragung in einem fremden Staat beantragt wurde, ohne Rücksicht auf Abs. 1 und 2 in Schweden eingetragen wird, wenn nicht besondere Gründe dagegen sprechen.

Artikel 9

In einer und derselben Anmeldung darf nicht um die Eintragung von mehr als einer Pflanzensorte angesucht werden.

Artikel 10

Ein Anmelder, der seinen ständigen Wohnsitz nicht in Schweden hat, muss einen in diesem Lande ansässigen Bevollmächtigten ernennen, der befugt ist, ihn in allem, was die Anmeldung betrifft, zu vertreten.

Artikel 11

Hat der Anmelder die Anmeldevorschriften nicht beachtet oder besteht ein anderes Hindernis für die Genehmigung der Anmeldung, so wird er aufgefordert, sich innerhalb einer bestimmten Frist zu äussern oder den Mangel zu beheben.

Unterlässt es der Anmelder, sich innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu äussern oder Massnahmen zur Behebung des gerügten Mangels zu ergreifen, so wird die Anmeldung ad acta gelegt. Die an ihn ergehende Aufforderung muss einen entsprechenden Hinweis enthalten.

Artikel 12

Besteht nach erfolgter Stellungnahme des Anmelders das Hindernis für die Annahme der Anmeldung weiter und hatte der Anmelder Gelegenheit, sich zu dem Hindernis zu äussern, so wird die Anmeldung zurückgewiesen, falls kein Anlass vorhanden ist, den Anmelder erneut zu einer Stellungnahme aufzufordern.

Artikel 13

Behauptet jemand gegenüber dem Sortenamtsamt, dass er ein besseres Recht an der Pflanzensorte besitzt als der Anmelder, und ist die Sache zweifelhaft, so kann ihn das Sortenamtsamt dazu auffordern, innerhalb einer bestimmten Frist bei Gericht Klage zu erheben, andernfalls bliebe seine Behauptung bei der weiteren Prüfung der Anmeldung unberücksichtigt.

Falls ein Rechtsstreit betreffend besseres Recht an der Sorte bei Gericht anhängig ist, kann die Anmeldung bis zur endgültigen Entscheidung in der Rechtssache für ruhend erklärt werden.

Artikel 14

Beweist jemand gegenüber dem Sortenamtsamt, dass er ein besseres Recht an der Pflanzensorte hat als der Anmelder, so überträgt das Sortenamtsamt die Anmeldung auf ihn, falls er dies beantragt. Derjenige, auf den eine Anmeldung übertragen wird, hat eine neue Anmeldegebühr zu entrichten.

Wenn eine Übertragung beantragt wird, so darf die Anmeldung nicht ad acta gelegt, zurückgewiesen oder angenommen werden, bevor sie endgültig geprüft worden ist.

Artikel 15

Wenn die Anmeldedokumente vollständig sind und kein Hindernis für die Eintragung besteht, veröffentlicht das Sortenamtsamt die Anmeldung, um der Allgemeinheit Gelegenheit zu geben, Einwendung dagegen zu erheben.

Einwendungen sind schriftlich beim Sortenamtsamt innerhalb einer vom Amt festzusetzenden Frist einzureichen.

Artikel 16

Das Sortenamtsamt lässt eine Prüfung des Pflanzenmaterials der betreffenden Sorte vornehmen, falls dies nicht aus besonderen Gründen für unnötig gehalten wird. Für diese Prüfung ist eine festgesetzte Gebühr zu erlegen.

Artikel 17

Nach Ablauf der für die Erhebung von Einwendungen gegen die Anmeldung festgesetzten Frist und nach Beendigung der Prüfung des Pflanzenmaterials der betreffenden Sorte wird die Anmeldung einer weiteren Begutachtung unterzogen. Bei dieser Begutachtung finden Art. 11 bis 14 Anwendung.

Dem Anmelder wird Gelegenheit gegeben, sich zu den erhobenen Einwendungen und vorgenommenen Prüfungen zu äussern.

Artikel 18

Der Anmelder kann gegen einen endgültigen Beschluss des Sortenamtsamtes über die Anmeldung einer Pflanzensorte Berufung einlegen, sofern der Beschluss zu seinen Ungunsten ausgefallen ist. Der Einwender kann gegen einen Beschluss, durch welchen die Anmeldung trotz seiner ordnungsgemäss erhobenen Einwendung angenommen wurde, Berufung einlegen. Falls der Einwender seinen Einspruch zurückzieht, wird der letztere trotzdem geprüft, wenn besondere Gründe hierfür vorliegen.

Der Anmelder kann gegen einen Beschluss, durch den ein Antrag auf Übertragung laut Art. 14 genehmigt wurde, Berufung einlegen. Wer einen Antrag auf Übertragung gestellt hat, kann Berufung gegen den Beschluss einlegen, durch welchen der Antrag zurückgewiesen wurde.

Artikel 19

Berufung gemäss Art. 18 ist beim Reichsamt für Landwirtschaft innerhalb zweier Monate vom Datum des Beschlusses an einzulegen. Wer beabsichtigt, Berufung einzulegen, muss innerhalb der gleichen Frist die festgesetzte Berufungsgebühr erlegen, andernfalls bleibt die Berufung unberücksichtigt.

Der Anmelder kann gegen einen Beschluss des Reichsamtes für Landwirtschaft Berufung einlegen, falls der Beschluss zu seinen Ungunsten ausgefallen ist. Diese Berufung ist bei der Regierung innerhalb zweier Monate vom Datum des Beschlusses an einzulegen.

Artikel 20

Wird die Anmeldung einer Pflanzensorte angenommen und der betreffende Beschluss rechtskräftig, so wird die Sorte ins Sortenregister aufgenommen und die Eintragung bekanntgemacht.

Ein Beschluss, eine Anmeldung, die gemäss Art. 15 veröffentlicht worden ist, ad acta zu legen oder zurückzuweisen, wird bekanntgemacht, nachdem der Beschluss rechtskräftig geworden ist.

Gültigkeitsdauer des Züchterrechts

Artikel 21

Ein Züchterrecht ist von dem Tage an gültig, an dem die Anmeldung angenommen wird, und kann fünfzehn oder, soweit es sich um Wein, Obstbäume und deren Grundstämme, Waldbäume oder Zierbäume handelt, achtzehn Jahre aufrechterhalten werden, gerechnet vom Beginn des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem der Beschluss zur Eintragung rechtskräftig geworden ist.

Gebrauch der Sortenbezeichnung

Artikel 22

Wer Vermehrungsmaterial einer Pflanzensorte, für die eine Eintragung erfolgt ist, gewerbsmässig zum Verkauf anbietet oder auf sonstige Weise zur Verfügung stellt, muss hierbei die für die Sorte eingetragene Bezeichnung gebrauchen, selbst wenn die Schutzperiode für die Sorte abgelaufen oder das Züchterrecht auf andere Weise erloschen ist.

Die eingetragene Bezeichnung einer Sorte oder eine mit ihr verwechselbare Bezeichnung darf nicht für eine andere Sorte derselben oder einer verwandten botanischen Art oder für Material einer solchen Sorte gebraucht werden, solange die Eintragung der Bezeichnung besteht.

Jahresgebühren

Artikel 23

Wenn nicht auf Grund von Art. 49 anderweitig bestimmt wird, so ist für jedes Kalenderjahr, gerechnet von dem Jahr, das auf die Annahme der Anmeldung folgt, eine festzusetzende Jahresgebühr für das Züchterrecht zu erlegen.

Die Jahresgebühr wird am ersten Tag des Kalenderjahres, für das sie bestimmt ist, fällig. Die Jahresgebühr für das Jahr, das vor der Eintragung der Sorte begann oder innerhalb von zwei Monaten danach, wird jedoch erst zwei Monate nach dem Tag der Eintragung fällig. Die Jahresgebühr darf weder vor der Eintragung entrichtet werden noch früher als sechs Monate vor dem Kalenderjahr, für das sie bestimmt ist.

Die Jahresgebühr kann mit der festzulegenden Erhöhung innerhalb von sechs Monaten nach dem Fälligkeitstag erlegt werden.

Nachträgliche Kontrolle

Artikel 24

Zur Kontrolle der Beständigkeit einer eingetragenen Pflanzensorte kann das Sortenamt den Sorteninhaber dazu

auffordern, dem Amt Vermehrungsmaterial der Sorte nebst erforderlichen Urkunden und Auskünften zur Verfügung zu stellen.

Lizenzübertragung u.a.m.

Artikel 25

Hat der Sorteninhaber einem Dritten das Recht eingeräumt, eine eingetragene Pflanzensorte gewerbsmässig zu nutzen (Lizenz), so darf dieser sein Recht nur dann weiter übertragen, wenn eine diesbezügliche Vereinbarung getroffen wurde.

Bildet die Lizenz jedoch Bestandteil eines Betriebes, so darf sie im Zusammenhang mit der Übertragung des Betriebes oder eines Teiles desselben übertragen werden, falls keine gegenteilige Vereinbarung getroffen wurde. In einem solchen Fall haftet der Übertragende weiterhin für die Erfüllung des Lizenzvertrages.

Artikel 26

Ist ein Züchterrecht auf einen Dritten übergegangen oder eine Lizenz erteilt oder übertragen worden, so wird auf Verlangen und gegen Entrichtung einer festgesetzten Gebühr im Sortenregister ein diesbezüglicher Vermerk gemacht. Erweist sich eine im Register eingetragene Lizenz als erloschen, so wird die Eintragung gelöscht.

Absatz 1 ist auf Zwangslizenzen analog anzuwenden.

In einem Rechtsstreit oder einer sonstigen das Züchterrecht betreffenden Angelegenheit wird derjenige als Sorteninhaber betrachtet, welcher in dieser Eigenschaft zuletzt ins Sortenregister eingetragen worden ist.

Artikel 27

Wird der Markt nicht mit Vermehrungsmaterial einer eingetragenen Pflanzensorte zu angemessenen Bedingungen und in dem Umfang versehen, wie es mit Rücksicht auf die Wirtschaft des Landes oder sonst im öffentlichen Interesse erforderlich ist, so kann derjenige, welcher die Sorte in

diesem Land gewerbsmässig nutzen will, eine Zwangslizenz hierzu erhalten, falls kein triftiger Grund für die Unterlassung vorliegt. Eine Zwangslizenz schliesst das Recht ein, vom Sorteninhaber Vermehrungsmaterial der Sorte in angemessenem Umfang zu beziehen.

Artikel 28

Eine Zwangslizenz kann nur demjenigen erteilt werden, von dem angenommen werden kann, dass er die Voraussetzungen dafür hat, die Pflanzensorte auf annehmbare Weise und in Übereinstimmung mit der Lizenz zu nutzen.

Eine Zwangslizenz stellt für den Sorteninhaber kein Hindernis dar, die Sorte selbst zu nutzen oder eine Lizenz dafür zu erteilen. Eine Zwangslizenz kann auf einen Dritten nur durch Übernahme des Betriebes, in dem sie genutzt wurde oder in dem die Nutzung beabsichtigt war, übergehen.

Artikel 29

Eine Zwangslizenz wird vom Gericht erteilt, das auch bestimmt, in welchem Umfang die Pflanzensorte genutzt werden darf, und welches auch die Gegenleistung und sonstigen Bedingungen für die Lizenz festlegt. Wenn wesentlich veränderte Verhältnisse es erforderlich machen, kann das Gericht auf Antrag die Lizenz aufheben oder neue Bedingungen hierfür festlegen.

Erlöschen des Züchterrechts u.a.m.

Artikel 30

Wird die Jahresgebühr laut Art. 23 nicht entrichtet, so ist das Züchterrecht vom Anfang desjenigen Jahres an verwirkt, für welches die Gebühr nicht erlegt wurde.

Artikel 31

Wurde eine Pflanzensorte in Widerspruch zu Art. 1 oder 2 oder zu Art. 3 Abs. 1 Punkt 1 oder Abs. 3 eingetragen und besteht das Hindernis weiterhin, so entscheidet

das Gericht auf Grund einer diesbezüglichen Klage über die Löschung der Eintragung. Die Eintragung kann jedoch nicht auf Grund dessen gelöscht werden, dass derjenige, welcher die Eintragung erreicht hat, nur ein Anrecht auf einen bestimmten Teil des Züchterrechts besass.

Eine Klage, die sich darauf gründet, dass eine Pflanzensorte nicht für denjenigen eingetragen wurde, welcher dazu gemäss Art. 2 berechtigt ist, darf nur von demjenigen erhoben werden, welcher behauptet, ein Recht an der Sorte zu haben. Die Klage ist innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt zu erheben, zu dem der Kläger von der Eintragung und den übrigen Umständen, auf die sich die Klage gründet, Kenntnis erhalten hat. Befand sich der Sorteninhaber bei Eintragung der Sorte oder bei Übergang des Züchterrechts auf ihn in gutem Glauben, so darf die Klage nicht später als drei Jahre nach der Eintragung erhoben werden.

In anderen Fällen kann Klage von einem jeden erhoben werden, der durch die Eintragung Schaden erleidet, sowie, falls dies im öffentlichen Interesse liegt, von einer Behörde, welche von der Regierung bestimmt wird.

Artikel 32

Wurde eine Pflanzensorte für einen anderen als denjenigen eingetragen, welcher gemäss Art. 2 dazu berechtigt ist, so überträgt das Gericht auf Grund einer Klage des Berechtigten die Eintragung auf diesen. Die Klage muss innerhalb der in Art. 31 Abs. 2 genannten Frist erhoben werden.

Artikel 33

Ist ein Sorteninhaber einer Aufforderung des Sortenamtes gemäss Art. 24 nicht nachgekommen und bildet die Unterlassung ein Hindernis für eine zuverlässige nachträgliche Kontrolle der Pflanzensorte, so wird die Sorte vom Sortenamt im Register gelöscht.

Erweist es sich, dass eine eingetragene Pflanzensorte das oder die Merkmale nicht beibehalten hat, durch welche die Sorte sich bei der Eintragung von anderen Sorten unterschied, so wird die Sorte vom Sortenamt im Register gelöscht.

Artikel 34

Wenn der Sorteninhaber schriftlich beim Sortenamnt auf sein Züchterrecht verzichtet, so wird die Sorte vom Sortenamnt im Register gelöscht.

Wurde das Züchterrecht gepfändet oder ist ein Rechtsstreit betreffend Übertragung einer Eintragung anhängig, so darf die Sorte nicht auf Verlangen des Sorteninhabers im Sortenregister gelöscht werden, solange die Pfändung besteht oder der Rechtsstreit nicht endgültig entschieden wurde.

Artikel 35

Wurde eine Sortenbezeichnung in Widerspruch zu diesem Gesetz eingetragen und bestehen auch weiterhin Gründe gegen die Eintragung, so ist vom Sortenamnt eine neue Bezeichnung für die betreffende Sorte einzutragen. Das gleiche gilt, wenn eine eingetragene Sortenbezeichnung offenbar geeignet ist, die Allgemeinheit irrezuführen oder wenn sie in Widerspruch zur öffentlichen Ordnung geraten oder geeignet ist, Ärgernis zu erregen.

Es wird dem Sorteninhaber in Fällen, auf die sich Absatz 1 bezieht, Gelegenheit gegeben, eine neue Sortenbezeichnung vorzuschlagen.

Die eingetragene Bezeichnung einer Sorte, für welche die Schutzperiode abgelaufen ist oder für die das Züchterrecht auf andere Weise erloschen ist, kann auf Verlangen des Sorteninhabers oder aus einem anderen Grund nach Prüfung durch das Sortenamnt im Sortenregister gelöscht werden, wenn die Bezeichnung nicht mehr gebraucht wird.

Strafbestimmungen, Schadenersatzpflicht u.a.m.

Artikel 36

Wer ein Züchterrecht vorsätzlich verletzt, wird zu einer Geldbusse oder zu Gefängnis bis zu sechs Monaten verurteilt.

Eine öffentliche Anklage wegen eines in Abs. 1 bezeichneten Verstosses kann nur dann erhoben werden, wenn der Geschädigte den Verstoss zwecks Anklage anzeigt und wenn eine Anklage aus besonderen Gründen im öffentlichen Interesse liegt.

Artikel 37

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Züchterrecht verletzt, hat für die Nutzung der Pflanzensorte und allen übrigen durch die Verletzung verursachten Schaden angemessenen Ersatz zu leisten. Ist die Fahrlässigkeit leicht, so kann die Entschädigung herabgesetzt werden.

Wer nicht vorsätzlich oder fahrlässig ein Züchterrecht verletzt, hat für die Nutzung der Sorte eine Entschädigung zu leisten, falls und insoweit es angebracht ist.

Eine Klage auf Schadenersatz wegen Verletzung eines Züchterrechts muss innerhalb von fünf Jahren nach Entstehen des Schadens vorgebracht werden, andernfalls verjährt das Recht auf Entschädigung.

Artikel 38

Auf Antrag desjenigen, dessen Züchterrecht verletzt worden ist, kann das Gericht - je nachdem, was zur Vermeidung einer weiteren Verletzung ratsam erscheint - entweder, gegen Vergütung, die Auslieferung des Pflanzenmaterials, für das eine Verletzung vorliegt, an den Geschädigten oder die Vernichtung des Materials anordnen. Dies gilt nicht für denjenigen, der das Material oder ein besonderes Recht daran in gutem Glauben erworben und selbst das Züchterrecht nicht verletzt hat.

Material der in Absatz 1 beschriebenen Art kann beschlagnahmt werden, wenn mit Grund angenommen werden kann, dass ein Verstoss im Sinne von Art. 36 vorliegt. Hierbei sind die allgemeinen Bestimmungen über Beschlagnahme in Strafsachen anwendbar.

Ohne Rücksicht auf die Bestimmungen von Abs. 1 kann das Gericht auf Antrag anordnen, dass der Inhaber von Material, auf das sich Absatz 1 bezieht, berechtigt ist,

gegen angemessene Vergütung und im übrigen zu angemessenen Bedingungen über das Material zu verfügen.

Artikel 39

Die Bestimmungen über die Verletzung des Züchterrechts finden auch bei gewerbsmässiger Nutzung einer Sorte, für die eine Anmeldung vorliegt, entsprechende Anwendung, wenn die Anmeldung zur Eintragung führt. Eine Strafe kann indessen nicht verhängt und Schadenersatz wegen Nutzung der Sorte vor Veröffentlichung der Anmeldung gemäss Art. 15 nur gemäss Art. 37 Abs. 2 verlangt werden.

Die Bestimmungen von Art. 37 Abs. 3 sind nicht anwendbar, wenn Klage auf Schadenersatz spätestens ein Jahr nach der Eintragung des Züchterrechts erhoben wird.

Artikel 40

Wurde die Eintragung einer Pflanzensorte durch ein rechtskräftig gewordenes Urteil aufgehoben, so können weder eine Strafe noch Schadenersatz noch irgendwelche Sicherheitsmassnahmen gemäss Art. 36 bis 39 auferlegt werden.

Wird ein Rechtsstreit wegen Verletzung eines Züchterrechts geführt und macht derjenige, gegen welchen die Klage gerichtet ist, die Auffassung geltend, dass die Eintragung gelöscht werden müsse, so erklärt das Gericht den Rechtsstreit auf Antrag des Klägers bis zur endgültigen Entscheidung über die Frage einer Löschung der Eintragung für ruhend. Ist eine diesbezügliche Klage noch nicht erhoben worden, so wird das Gericht zugleich mit der Erklärung über das Ruhen des Rechtsstreites dem Betreffenden eine bestimmte Frist vorschreiben, innerhalb welcher eine derartige Klage erhoben werden muss.

Artikel 41

Wer vorsätzlich oder fahrlässig Artikel 22 übertritt, wird zu einer Geldbusse verurteilt. Er hat ausserdem Schadenersatz zu leisten. Handelt es sich nur um leichte Fahrlässigkeit, so wird er nicht bestraft. Der Schadenersatz kann in diesem Fall herabgesetzt werden.

Prozessvorschriften

Artikel 42

Ein Sorteninhaber oder derjenige, welcher auf Grund einer Lizenz berechtigt ist, eine Pflanzensorte zu nutzen, kann auf Feststellung klagen, ob er auf Grund der Eintragung Schutz gegenüber Dritten genießt, falls über diesen Umstand Ungewissheit herrscht und ihm dies zum Schaden gereicht.

Unter den gleichen Bedingungen kann derjenige, welcher eine berufliche Tätigkeit ausübt oder auszuüben gedenkt, gegen den Sorteninhaber auf Feststellung klagen, ob auf Grund der Eintragung ein Hindernis gegen seine Tätigkeit besteht.

Wird in einem Rechtsstreit der in Abs. 1 bezeichneten Art behauptet, dass die Eintragung zu löschen ist, so wird Art. 20 Abs. 2 analog angewendet.

Artikel 43

Wer eine Klage auf Löschung der Eintragung einer Pflanzensorte, Übertragung der Eintragung oder Erteilung einer Zwangslizenz zu erheben beabsichtigt, muss dies beim Sortenamte anzeigen und alle diejenigen benachrichtigen, welche laut Sortenregister eine Lizenz zur Nutzung der Sorte innehaben. Beabsichtigt ein Lizenznehmer, Klage wegen Verletzung des Züchterrechts oder auf Feststellung gemäss Art. 42 Abs. 1 zu erheben, so hat er den Sorteninhaber davon zu unterrichten.

Die Benachrichtigungspflicht laut Abs. 1 ist als erfüllt zu betrachten, wenn die Benachrichtigung in einem frankierten, eingeschriebenen Brief an die im Sortenregister angegebene Adresse erfolgt ist.

Wird bei Erhebung der Klage nicht nachgewiesen, dass eine Anzeige oder Benachrichtigung im Sinne von Abs. 1 erfolgt ist, so wird dem Kläger hierfür eine Frist gewährt. Lässt er diese Frist unbenutzt verstreichen, so bleibt seine Klage unberücksichtigt.

Artikel 44

Findet sich nach der Prozessordnung kein zuständiges Gericht für eine Klage auf besseres Recht an einer Pflanzensorte, auf Löschung der Eintragung einer Sorte oder auf Übertragung einer solchen Eintragung, auf Zwangslizenz oder auf Feststellung gemäss Art. 42, so ist beim Kreisgericht Stockholm Klage zu erheben.

Artikel 45

Eine Abschrift des Urteils oder des endgültigen Beschlusses in einem Rechtsstreit, der aus einer der in Art. 29, 31, 32, 36 bis 39 oder 42 behandelten Situationen resultiert, ist dem Sortenamt zuzustellen.

Besondere Bestimmungen

Artikel 46

Ein Sorteninhaber, der seinen Wohnsitz nicht in Schweden hat, muss einen in diesem Land ansässigen Bevollmächtigten ernennen, der befugt ist, für ihn Zustellungen von Klagen, Vorladungen und sonstigen Urkunden in streitigen und ausserstreitigen das Züchterrecht betreffenden Angelegenheiten entgegenzunehmen, mit Ausnahme von Urkunden, durch die ein Strafverfahren eingeleitet wird, sowie von Aufforderungen an eine Partei, persönlich vor Gericht zu erscheinen. Der Name des Bevollmächtigten muss beim Sortenregister angemeldet und darin eingeschrieben werden.

Hat der Sorteninhaber einen Bevollmächtigten gemäss Abs. 1 nicht angemeldet, so kann die Zustellung der betreffenden Urkunde durch die Post in einem frankierten Brief an seine im Sortenregister eingetragene Adresse erfolgen. Ist eine vollständige Adresse im Sortenregister nicht angegeben, so kann die Mitteilung durch Anschlag der Urkunde in den Räumlichkeiten des Sortenamtes erfolgen. Die Mitteilung wird ausserdem in den allgemeinen Zeitungen bekanntgegeben. Die Zustellung gilt als erfolgt, wenn die obenbeschriebenen Massnahmen getroffen worden sind.

Artikel 47

Die Regierung kann unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit Art. 10 bzw. 46 in bezug auf solche Anmelder oder Sorteninhaber für ungültig erklären, die ihren Wohnsitz in einem bestimmten fremden Staat oder einen in diesem fremden Staat ansässigen Bevollmächtigten haben, dessen Name beim Sortenamte gemeldet ist und der die in den erwähnten Artikeln beschriebene Befugnis hat.

Artikel 48

Berufung gegen endgültige diesem Gesetz entsprechende Beschlüsse des Sortenamtes, mit Ausnahme derjenigen, auf welche sich Art. 18 bezieht, ist beim Reichsamte für Landwirtschaft innerhalb zweier Monate vom Datum des Beschlusses an einzulegen. Wer Berufung einzulegen beabsichtigt, muss innerhalb der gleichen Frist die festgesetzte Berufungsgebühr erlegen, andernfalls bleibt seine Berufung unberücksichtigt.

Berufung gegen einen Beschluss des Reichsamtes für Landwirtschaft ist bei der Regierung innerhalb zweier Monate vom Datum des Beschlusses an einzulegen.

Artikel 49

Die in diesem Gesetz vorgesehenen Gebühren werden von der Regierung oder, soweit es sich um Gebühren für Prüfungen gemäss Art. 16 handelt, durch die von der Regierung bestimmte Behörde festgesetzt. Bei Festsetzung der Jahresgebühren kann die Regierung verfügen, dass ein oder mehrere Jahre gebührenfrei sind.

Artikel 50

Die Regierung kann verfügen, dass die Prüfung einer Pflanzensorte, für die eine Anmeldung vorliegt, von der zuständigen Behörde eines anderen Staates oder von einer internationalen Institution vorgenommen werden kann und dass der Anmelder einer Sorte, die er zuvor in einem anderen Staat angemeldet hat, verpflichtet ist, Rechenschaft darüber abzulegen, was ihm die Behörde in diesem anderen Staat hinsichtlich der Prüfung der Bedingungen für die Eintragung mitgeteilt hat.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1971 in Kraft.

Anmeldungen von Pflanzensorten, welche während der Zeit vom 2. Juli 1968 bis 30. Juni 1971 in die Reichssortenliste aufgenommen worden sind, gelten bei Anwendung von Art. 3 Abs. 1 Punkt 1 und Abs. 3 als zur Zeit der Aufnahme in die Reichssortenliste eingereicht, wenn die Anmeldungen innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgenommen werden.

AUSZUG AUS EINER VERFÜGUNG BETREFFEND PFLANZENZÜCHTERRECHT
erlassen im Schloss zu Stockholm am 27. Mai 1971

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Das Gesetz über das Pflanzenzüchterrecht (Sortenschutzgesetz) (1971:392) ist anwendbar auf Pflanzensorten, welche einer der botanischen Gattungen oder Arten angehören, die in der Anlage zu dieser Verfügung aufgeführt sind.

Artikel 2

Ausser den in Art. 2 Abs. 1 und 2 des Sortenschutzgesetzes (1971:392) erwähnten können folgende Personen ein Züchterrecht erwerben:

- i) ein Züchter, der eine Pflanzensorte in einem fremden Staat gezüchtet hat, welcher sich dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1961 zum Schutz von Pflanzenzüchtungen angeschlossen hat (Verbandsstaat), oder dessen Rechtsnachfolger;
- ii) ein Züchter, der Staatsbürger eines Verbandsstaates ist oder der daselbst seinen Wohnsitz hat und der in anderen als den unter i) genannten Fällen eine Pflanzensorte ausserhalb Schwedens gezüchtet hat, oder dessen Rechtsnachfolger.

Prioritätsrecht

Artikel 8

1. Wurde eine neue Pflanzensorte in einem Verbandsstaat angemeldet und wird um Eintragung der Pflanzensorte in Schweden innerhalb von zwölf Monaten von dem Tage, an dem die Anmeldung in dem fremden Staat eingereicht wurde (Prioritätsfrist), angesucht, so gilt bei

Anwendung von Art. 3 Abs. 1 Punkt 1 und Abs. 3 des Sortenschutzgesetzes (1971:392) das in Schweden eingereichte Gesuch als gleichzeitig mit der im fremden Staat erfolgten Anmeldung eingereicht. Das gleiche gilt, wenn eine Pflanzensorte in einem Nichtverbandsstaat angemeldet wurde und das Sortenamt befindet, dass diese Anmeldung aus besonderen Gründen einer in einem Verbandsstaat erfolgten Anmeldung gleichgestellt werden soll.

2. Um in den Genuss des Prioritätsrechtes gemäss Abs. 1 zu gelangen, muss der Anmelder dies in seiner in Schweden eingereichten Anmeldung beantragen und

- i) innerhalb dreier Monate von der Einreichung der Anmeldung in Schweden Abschriften der Urkunden aus der ersten Anmeldung vorlegen, die von der betreffenden Behörde beglaubigt sein müssen, sowie
- ii) innerhalb von vier Jahren nach Ablauf der Prioritätsfrist die weiteren Urkunden und das sonstige Material, die zur Beurteilung der Prioritätsfrage notwendig sind, einreichen.

Artikel 12

Wer in Schweden eine Pflanzensorte anmeldet, die er zuvor in einem anderen Staat angemeldet hat, ist verpflichtet, darüber Rechenschaft abzulegen, was ihm die zuständige Behörde dieses anderen Staates hinsichtlich der Prüfung der Eintragungsbedingungen mitgeteilt hat.

Artikel 13

Eine Sortenbezeichnung, die in einem Verbandsstaat eingetragen oder angemeldet wurde, wird ohne Rücksicht auf Art. 8 Abs. 1 und 2 des Sortenschutzgesetzes (1971:392) in Schweden eingetragen, wenn nicht besondere Gründe dagegen sprechen.

Anlage

Gebühren

Artikel 29

Die im Sortenschutzgesetz (1971:392) vorgeschriebenen Gebühren belaufen sich wie folgt:

Anmeldegebühr gemäss Art. 7 Abs. 5	skr. 400
Berufungsgebühr gemäss Art. 19 Abs. 1	skr. 300
Jahresgebühr gemäss Art. 23,	
wenn sie spätestens am Fälligkeitstag erlegt wird:	skr. 500
wenn sie nach dem Fälligkeitstag erlegt wird:	skr. 600
Berufungsgebühr gemäss Art. 48	skr. 300
Vermerkgebühr gemäss Art. 26	skr. 25

Die Prüfgebühr gemäss Art. 16 des Sortenschutzgesetzes (1971:392) wird vom Reichsamt für Landwirtschaft festgesetzt.

Artikel 32

Alle Angelegenheiten, die das Züchterrecht betreffen, werden in einem Amtsblatt vom Sortenamt veröffentlicht.



Diese Verfügung tritt in bezug auf Art. 2, 8 und 13 an dem Tag in Kraft, welcher von der Regierung bestimmt wird, und in bezug auf die anderen Artikel am 1. Juli 1971.

/Ende des Dokumentes/